

zu 2

Klagehalbschrift

An das Handels -Gericht
Wien

Klagende Partei: Verein für Konsumenteninformation
1060 Wien, Linke Wienzeile 18

Vertreten durch: **KOSESNIK-WEHRLE & LANGER**
RECHTSANWÄLTE KEG
A-1030 WIEN, OLZEITGASSE 4 G.-Z. _____
TELEFON 713 61 92
TELEFAX 713 61 93 22
CODEP 110 938

Vollmacht mit Geldvollmacht erteilt

Beklagte Partei: Makita Werkzeug Gesellschaft m.b.H.
1232 Wien, Kolpingstraße 13

Unterlassung u. Urteilsveröffentlichung

wegen EUR 36.000,00 samt Nebengebühren.

Beilagen.

Der folgende Vordruck ist erst bei der mündlichen Verhandlung auszufüllen. Bei Einschränkungen des Klagebegehrens ist nur der eingeschränkte Betrag einzusetzen.

Antrag der klagenden Partei:

Die beklagte Partei ist zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei den Betrag von
samt % Zinsen seit

lt. Beiblatt

und zu Händen des Klageanwaltes gemäß § 19a R. A. O. die Prozesskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Urteil des Gerichtes:

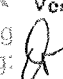
Versäumungsurteil.
Im Namen der Republik!

Die beklagte Partei wird zu den von der klagenden Partei begangenen Leistungen und zur Zahlung der Prozesskosten von € 3.052,88 an die klagende Partei binnen 14 Tagen bei Exekution verurteilt.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a

Abt. 9, am 17. DEZ. 2009 Rechtsmittelbelehrung zum Versäumungsurteil umseitig.

HR Dr. Efriede Dworak Verlag Kollm, Wien 1, Riemergasse 6 - Tel. 52 64 82 - Nachdruck verboten. D

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Leiter der Geschäftsabteilung: 

Rechtsmittelbelehrung zum Versäumungsurteil des Bezirksgerichts infolge Säumnis des Beklagten

1. Berufung

Gegen dieses Urteil steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Urteilsausfertigung bei diesem Gericht zu erheben.

2. Kostenrekurs

Die Entscheidung über den Kostenpunkt kann für sich allein nur mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen nach Zustellung dieser Urteilsausfertigung bei diesem Gericht einzubringen. In Verfahren mit einem Streitwert bis einschließlich 15000 S ist ein Rekurs im Kostenpunkt unzulässig.

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn die beklagte Partei zu beschämen vermag, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis — so dadurch, daß sie von der Zustellung der Ladung keine Kenntnis erlangt hat — am rechtzeitigen Erscheinen bei der Tagsatzung verhindert war, kann sie binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei diesem Gericht beantragen. Ein Verschulden an der Versäumung hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen milderen Grad des Versehens handelt.

Im Wiedereinsetzungsantrag sind alle ihn begründenden Umstände anzuführen und die Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzugeben. Zugleich mit dem Antrag ist die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen.

Dem Wiedereinsetzungserber ist ohne Rücksicht darauf, ob dem Antrag stattgegeben wird, der Ersatz aller Kosten, die dem Gegner durch die Versäumung und durch die Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag verursacht worden sind, sowie der Ersatz der Kosten des infolge der Wiedereinsetzung unwirksam gewordenen Verfahrens aufzuerlegen.

4. Widerspruch

Gegen dieses Urteil kann auch Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen vierzehn Tagen nach Zustellung dieser Urteilsausfertigung bei diesem Gericht zu erheben. Er muß ein bestimmtes Begehren in der Sache selbst enthalten und die Tatsachen, auf welche sich die Einwendungen der beklagten Partei gründen, im einzelnen kurz und vollständig angeben und ebenso die Beweismittel genau bezeichnen, deren sich die beklagte Partei zum Nachweis ihrer Behauptungen bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt.

Der Partei, die Widerspruch erhoben hat, ist der Ersatz aller Kosten aufzuerlegen, die durch ihre Versäumung und die Verhandlung über den Widerspruch verursacht worden sind.

Wenn der Ausgebildene Widerspruch erhebt, kann gegen ihn auf Antrag der klagenden Partei Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden.

5. Anwaltszwang und Protokollaranbängen

Bei der Berufung und im Berufungsverfahren muß jede Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten sein; falls am Ort des Prozeßgerichts weniger als zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, kann die Berufung ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden.

Schriftliche Kostenreurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein; Kostenreurse, Wiedereinsetzungsanträge und Widersprüche können, wenn die beklagte Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, mündlich zu Protokoll angebracht werden. Widersprüche auch beim Bezirksgericht des Aufenthalts.

6. Begebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe

Wer außerstande ist, die Kosten des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kann die Begebung eines Rechtsanwalts zur Einbringung der Berufung, des Kostenrekurses, des Wiedereinsetzungsantrags und des Widerspruchs sowie für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen.

Ein solcher Antrag ist unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der oben genannten Fristen, bei diesem Gericht anzubringen; ihm ist — sofern nicht Verfahrenshilfe bereits bewilligt worden ist — ein entsprechend ausgefülltes Vermögensbekenntnis (ZPF-Form 1, erhältlich bei jedem Gericht) anzuschließen. Befindet sich der Sitz des Prozeßgerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag auch beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Wird die Begebung eines Rechtsanwalts rechtzeitig beantragt, so beginnt die Frist zur Erhebung der Berufung, des Kostenrekurses und des Widerspruchs zu laufen:

- a) im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheides an den Rechtsanwalt;
- b) im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Auf den Beginn und den Ablauf der Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags hat der Antrag auf Begebung eines Rechtsanwalts hingegen keinen Einfluß.

7. Allgemeine Hinweise

Eine Berufung, ein Kostenrekurs, ein Wiedereinsetzungsantrag oder ein Widerspruch verursacht weitere Kosten und hat im Ergebnis nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das Urteil zu Unrecht ergangen ist, nicht-jedoch dann, wenn sich die beklagte Partei lediglich in Zahlungsschwierigkeiten befindet; in diesem Fall wird ihr empfohlen, sich unter Abstandnahme von gerichtlichen Schritten mit der klagenden Partei wegen einer Ratenvereinbarung ins Einvernehmen zu setzen. Das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Sämtliche Zahlungen sind an die klagende Partei und nicht an das Gericht zu leisten!

URTEIL:

- 1) Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, sie würde Käufern bestimmter von ihr hergestellter Produkte unter der Voraussetzung, dass diese Produkte in einem bestimmten Zeitraum gekauft wurden und ihr dies in einem ebenfalls bestimmten Zeitraum unter Vorlage des Rechnungsbeleges nachgewiesen wird, ein weiteres ihrer Produkte kostenlos übermitteln, wenn sie das Übermitteln der derart in Aussicht gestellten Zugabe tatsächlich an weitere Bedingungen, etwa an den Bezug der Hauptware bei österreichischen Fachhändlern, knüpft und darauf nicht in eindeutiger, unübersehbarer und unmissverständlicher Weise hinweist.
- 2) Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen der Klagevertreter bei sonstiger Exekution die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.
- 3) Die beklagte Partei ist ferner schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils einmal für die Dauer von 30 Tagen auf ihrer Homepage mit der Internetadresse www.makita.at, oder, sollte sie diese Internetadresse ändern, auf ihrer Homepage unter der dann aktuellen Internetadresse, zu veröffentlichen, wobei die Veröffentlichung unübersehbar auf der Startseite mit einem Link „Urteilsveröffentlichung“ anzukündigen ist und über diesen Link direkt aufrufbar sein muß, wobei diese in Schriftgröße, -farbe, Zeilenabständen, Farbe des Hintergrundes und Lesbarkeit dem sonstigen auf der Homepage verwendeten Fließtext entsprechen muß.